

## Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 197-2014  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.989

Eingereicht am: 07.10.2014

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)  
Guggisberg (Kirchlindach, SVP)

Weitere Unterschriften: 27

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Nein 20.11.2014

RRB-Nr.: vom  
Direktion: Finanzdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat:



### Keine Aushebelung der Schuldenbremse durch HRM2

---

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Massnahme zu ergreifen, damit durch die Einführung des neuen Harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM2 per 1. Januar 2017 die Schuldenbremse nicht ausgehebelt wird:

Die Einführung des neuen Rechnungslegungsmodells HRM2 ist so zu gestalten, dass ein Aufwandüberschuss im Geschäftsbericht trotz nomineller Aufwertung durch HRM2 bei materiell schlechterer oder gleicher Bilanz gemäss dem bisherigen Rechnungslegungsmodell HRM1 weiterhin zwingend dem Voranschlag des übernächsten Jahres belastet wird.

#### Begründung:

Das neue Harmonisierte Rechnungslegungsmodell HRM2, das der Kanton Bern voraussichtlich ab 2017 einführt, hat folgenschwere Auswirkungen auf die Schuldenbremse. Obschon das Finanz- und Verwaltungsvermögen materiell wegen der ungefähr gleichzeitig erfolgenden Schuldanerkennung der Lehrer- und Beamtenpensionskasse sogar schlechter wird, wird es auf dem Papier von aktuell 6,4 Milliarden um rund 5 Milliarden auf rund 11,4 Milliarden Franken aufgewertet. Grund dafür ist der Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibung sowie das Ver-

bot der vorzeitigen Abschreibung wegen der Einführung des sogenannten True-and-Fair-View-Prinzips.

Unter der Annahme, dass die Verpflichtungen für die Schuldanererkennung der Lehrer- und Beamtenpensionskasse 2,4 Milliarden, die Aufwertungen wegen HRM2 auf der anderen Seite 5 Milliarden Franken betragen, hat der Kanton Bern dank diesem Zaubertrick auf einmal anstatt einem Bilanzfehlbetrag ein Eigenkapital von rund 800 Millionen Franken. Damit gilt zwar die Schuldenbremse für den Voranschlag für die Laufende Rechnung noch immer (Art. 101a Abs. 1 und 3 Kantonsverfassung). Wenn aber die Laufende Rechnung (=Geschäftsbericht) entgegen dem Voranschlag ein Defizit aufweist, dann greift die Schuldenbremse nicht mehr. Sprich: Ein Aufwandüberschuss des Geschäftsberichts wird nicht mehr dem Voranschlag des übernächsten Jahres belastet, weil der Kanton ja jetzt dank HRM2 auf dem Papier auf einmal Eigenkapital hat (Art. 101a Abs. 2 Kantonsverfassung).

Diese Aushebelung der Schuldenbremse ist letztendlich ein Selbstbetrug und eine Schönung des in Anbetracht der Schuldanererkennung der Lehrer- und Beamtenpensionskasse materiell eigentlich sogar um 2,4 Milliarden Franken höheren Bilanzfehlbetrags. In Anbetracht der materiell schlechteren finanziellen Situation des Kantons muss die Wirkung der Schuldenbremse vollumfänglich erhalten bleiben.

Begründung der Dringlichkeit: Es ist von entscheidender Wichtigkeit, dass für die Finanzplanung in Hinblick auf die Einführung von HRM2 die Spielregeln rechtzeitig festgelegt werden, zumal es hierfür unter Umständen eine Änderung der Kantonsverfassung braucht.